



Glattbrugg, August 2008

## Altstoffsammelstellen

### Problemerkklärung und bisherige Praxis der Gerichte

#### 1. Problemstellung

Altstoffsammelstellen sind häufig Anlass für Beschwerden wegen des Lärms, den sie verursachen. In den meisten Fällen betreffen die Reklamationen die Entsorgung von Altglas. Aber auch die Leerungen der Container und zu die Zu- und Wegfahrten können von Anwohnern als zu laut empfunden werden.

##### 1.1. Die Lärmquelle

Bei einer Altstoffsammelstelle handelt es sich meist um eine Sammelstelle für Altglas, Metall, PET-Flaschen und Altkleider. Übliche Öffnungszeiten sind von morgens ab 6 bis 8 Uhr bis abends 18 bis 21 Uhr. An Sonntagen und Feiertagen sind Altstoffsammelstellen üblicherweise geschlossen, manche sind auch an Samstagen geschlossen. Oftmals bestehen sie aus 2 bis 4 Altglascontainern, einem Altmallcontainer und einer Altkleidersammelstelle. Leerungen sind ungefähr alle zwei Wochen notwendig.

##### 1.2. Empfindlichkeitsstufen

Wohnzonen können vier Empfindlichkeitsstufen (ES) zugeteilt werden. In der Tabelle sind die Grenzwerte für alle Zonen dargestellt. Für die Lärmbeurteilung ist die ES am Immissionsort massgebend, z. B. muss also eine Anlage in der ES III, die an ein Wohnhaus in der ES II grenzt, diesem gegenüber die Werte für die ES II einhalten. Anlagen, die nach 1985 erstellt wurden, haben die Planungswerte (PW) einzuhalten.

Die Gerichtsurteile, die für diesen Vergleich herangezogen wurden, beziehen sich alle auf Wohnquartiere der ES II und können deshalb nicht vorbehaltlos auf die anderen ES übertragen werden. Was jedoch in der ES II erlaubt ist, wird auch in den höheren ES kein Problem sein.

	Planungswert (PW)		Immissionsgrenzwert (IGW)		Alarmwert (AW)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
ES I	50	40	55	45	65	60
ES II	55	45	60	50	70	65
ES III	60	50	65	55	70	65
ES IV	65	55	70	60	75	70

Tabelle: Belastungsgrenzwerte für Industrie und Gewerbelärm für Wohnräume nach Anhang 6 LSV

### 1.3. Immissionen

Folgende Immissionen sind der Sammelstelle zuzurechnen <sup>1)</sup>:

- Das Einwerfen der Glasflaschen
- Der Verkehrslärm, der zusätzlich durch Hin- und Wegfahrten zur Sammelstellen entsteht
- Die Lärmimmissionen, die durch die Leerungen entstehen inklusive der zugehörigen Lastwagenbewegungen

Nicht zu den Immissionen der Sammelstelle gehört der normale Verkehrslärm.

Folgende Punkte können Probleme bereiten:

- Die Immissionen durch Flascheneinwurf innerhalb der Betriebszeiten
- Immissionen durch Entsorgungsfahrten innerhalb der Betriebszeiten. Die Leerungen werden aber separat betrachtet.
- Der Lärm ausserhalb der Betriebszeiten, verursacht von Leuten, die ausserhalb der Öffnungszeiten Altglas entsorgen. Beanstandet werden hier besonders der zusätzliche Verkehrslärm, das Klirren der Glasflaschen und die laute Musik aus den Autos.
- Der Lärm durch die Leerungen. Beanstandet werden vor allem die Leerungszeiten, die für die Anwohner zu früh sind.

Je nachdem, welcher der oben genannten Punkte beanstandet wird, müssen unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden. Ausserdem ist die rechtliche Situation je nach Problempunkt unterschiedlich.

## 2. Vergleich mit der bisherigen Beurteilungspraxis der Gerichte

### 2.1. Änderung der Rechtsprechung

Bis 5. 12. 2000 wurde Lärm von einer Altstoffsammelstelle nach Anhang 6 LSV beurteilt, indem man die Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm zur Beurteilung verwendete. Mit einem Entscheid des Bundesgerichts vom 5.12.2000 findet aber neu die Beurteilung nach Art. 40 Abs. 3 LSV statt. Dieser Artikel lässt eine sehr breite Auslegung auf beide Seiten zu. Das Bundesgericht sagt aber im konkreten Fall, dass der Lärm der Sammelstelle angesichts ihrer Funktion und begrenzten Kapazität während des Tages – im konkreten Fall von 6 bis 21 Uhr (ausgenommen Sonn- und Feiertage) – von einem nur sechs Meter entfernten Wohnenden in einer urbanen Zone akzeptiert werden muss <sup>6)</sup>. Allerdings wird in den vorliegenden Urteilen trotzdem noch eine Lärmabschätzung vorgenommen und mit den Grenzwerten für Industrie und Gewerbelärm verglichen, damit das Gericht einen Anhaltspunkt für die Lärmbelastung bekommt.

### 2.2. Betriebszeiten

Meistens öffnen Sammelstellen am Morgen zwischen 7 und 8 Uhr und schliessen am Abend zwischen 18 und 20 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sind Sammelstellen immer geschlossen, einige sogar an Samstagen. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass sogar Öffnungszeiten von 6 bis 21 Uhr (ausgenommen Sonn- und Feiertage) von Bewohnern eines städtischen Quartiers geduldet werden müssen <sup>2)</sup>. Das VGer BE beurteilt vergleichbare Öffnungszeiten von 7:30 bis 18:30 Uhr <sup>4)</sup> und das VGer ZH Öffnungszeiten von 7 bis 19 Uhr <sup>5)</sup> nicht als problematisch. Somit sollten die Öffnungszeiten in den ES II-IV rein rechtlich kein Problem sein. Es kann aber nicht gesagt werden, inwiefern sich diese Urteile auch auf die lärmempfindlichere ES I übertragen lassen, oder ob in der ES I überhaupt Altstoffsammelstellen errichtet werden/wurden.

### 2.3. Leerung der Container

Die Leerungen werden von den Gerichten als nicht sehr problematisch beurteilt. Das VGer ZH schreibt dazu in einem Urteil vom 7.11.2001: „Zwar werde der Planungswert für Industrie- und Gewerbelärm in der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 6 LSV um 1,5 dB(A) überschritten. Diese

Überschreitung gehe allerdings ausschliesslich auf den Lärm durch die Leerung der Container zurück. [...] Die Störwirkung des Lärms der Container-Leerung ist ... geringer als ihr rechnerischer Anteil.“ Somit werden die Leerungen als zumutbar betrachtet, auch wenn Grenzwerte überschritten werden sollten.

In den vorliegenden Urteilen wird eine Leerung ca. alle zwei Wochen angenommen. Auf die Leerungszeiten wird nicht eingegangen.

## 2.4. Verkehrslärm

Vom VGer BE wurde der Verkehrslärm bei einer Sammelmenge von 16 Tonnen nicht als problematisch beurteilt<sup>3)</sup>. Allerdings geht es in diesem Kapitel nur um den Verkehrslärm innerhalb der Öffnungszeiten. Die Entsorgungen ausserhalb der Öffnungszeiten werden separat betrachtet. Bei den vorliegenden Urteilen handelt es sich um Sammelstellen mit 5 bis 10 Entsorgungsfahrten pro Tag. Ob der Verkehrslärm bei mehr Entsorgungsfahrten ebenfalls nicht problematisch wäre, bleibt offen.

## 2.5. Flascheneinwurf

In den vorliegenden Gerichtsurteilen ist die Entfernung zur Sammelstelle nicht angegeben. Für eine Lärmabschätzung ist die Entfernung aber sehr wichtig. Es ist aber fraglich, ob eine Überschreitung der Grenzwerte für Industrielärm die Rechtmässigkeit der Sammelstelle in Frage stellen würde, da Anhang 6 LSV nicht mehr anzuwenden ist.

## 2.6. Entsorgung ausserhalb der Öffnungszeiten

Leider werden Sammelstellen nicht nur innerhalb der Öffnungszeiten benutzt. Je nach Lage und Erreichbarkeit müssen Anwohner einer Sammelstelle auch ausserhalb der Öffnungszeiten Lärm der Sammelstelle ertragen.

Die Behörden sind nach Ansicht des VGer ZH dafür zuständig, dass die Öffnungszeiten durchgesetzt werden und wenn notwendig Massnahmen ergriffen werden<sup>5)</sup>, damit die Öffnungszeiten durchgesetzt werden. Allerdings hat die Frage der Durchsetzung von Öffnungszeiten keinen Einfluss auf die Rechtmässigkeit einer Anlage. Im konkreten Fall wurde die Baubewilligung nicht davon abhängig gemacht, ob die Betriebszeiten durchgesetzt werden<sup>5)</sup>. Wenn also die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden kann nur deren Einhaltung verlangt werden.

# 3. Lärmschutzmassnahmen

Grundsätzlich sollte geschaut werden, wo genau das Problem liegt, um geeignete Massnahmen zu ergreifen. Je nachdem, wo das Problem liegt, wird es rechtlich auch anders behandelt. Es ist aber eine Tatsache, dass man Sammelstellen in Wohnnähe benötigt, um das Recycling sicherzustellen. Somit ist die Schliessung einer Anlage nicht wirklich als Lärmschutzmassnahme anzusehen, da damit der Lärm nur verlagert wird.

## 3.1. Versenkung der Anlage

Eine Versenkung der Anlage ist nicht zwingend notwendig, wie das VGer BE in einem Urteil vom 13.2.2008 feststellt: „Weiter ist zu berücksichtigen, dass oberirdische Altglascontainer in Wohnzonen einer Agglomerationsgemeinde durchaus üblich sind“ und „Aufgrund einer Beurteilung des Einzelfalls kann lärmschutzrechtlich nicht allgemein verlangt werden, dass in Wohnzonen nur unterirdische oder eingehauste Anlagen errichtet werden dürfen. Eine Versenkung der Anlage verbessert zwar die Situation bezüglich Lärms durch Flascheneinwurf, bringt aber keine Verbesserungen bezüglich Verkehrslärms durch Zubringer und bei den Leerungen. Die lauten Zu- und Wegfahrten bleiben bestehen. Ausserdem bringt eine Versenkung keine Verbesserung bei den Leerungen.“

Eine Versenkung ist aber sicher sinnvoll bei Sammelstellen, die in der Nähe von Einkaufszentren sind, weil da kein Lärm durch die Anfahrten entsteht und das Entsorgungsvolumen besonders gross ist.

## 3.2. Leerung der Container

Aufgrund der vorliegenden Urteile wird eine Leerung der Container alle zwei Wochen zwar nicht als problematisch betrachtet. Allerdings ist nicht bekannt, wann die Container geleert werden. Je nach

Machbarkeit wird aber empfohlen, die Leerungen nicht früh morgens, spät abends oder über den Mittag durchzuführen, auch wenn dazu nicht unbedingt eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Eventuell kann in Betracht gezogen werden, mehr Container aufzustellen, um die erforderlichen Leerungen zu vermindern.

### 3.3. Durchsetzung der Öffnungszeiten

Wenn die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten das grösste Problem ist, sollte auf dessen Durchsetzung besonderes Augenmerk gelegt werden. Das VGer ZH sagt dazu: „Wie auch das Bundesgericht festgehalten hat (BGr, 5. Dezember 2000, URP 2001, S. 147, E 5d/cc), muss die Behörde für die Respektierung der Benützungregeln der Sammelstelle sorgen. [...] Immerhin ist die Gemeinde erneut darauf zu verpflichten, die [...] Massnahmen konsequent zu kontrollieren, namentlich bezüglich der Benützungzeiten und des Abstellens von Fahrzeugen, und nötigenfalls weitere Massnahmen anzuordnen“<sup>5)</sup>. Allerdings wird die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten nicht als Grund gesehen eine Baubewilligung nicht zu erteilen<sup>5)</sup>, somit kann man davon ausgehen, dass dies auch kein Grund sein wird, um eine Anlage zu verschieben oder umzubauen.

### 3.4. Verschiebung der Anlage

Grundsätzlich macht es Sinn, eine Altstoffentsorgungsanlage in Wohnzonen zu platzieren, da davon ausgegangen werden kann, dass ein grosser Teil der Anlieferung zu Fuss erfolgt<sup>3)</sup>. Somit kommt eine Verschiebung ausserhalb von Wohnzonen nicht in Frage. Wird die Sammelstelle innerhalb von Wohnzonen verschoben, hat dies nur zum Resultat, dass andere Quartiere betroffen sind.

### 3.5. Einschränkung der Betriebszeiten

Für eine Einschränkung der Betriebszeiten besteht meist keine gesetzliche Verpflichtung<sup>2)</sup>. Die meisten Sammelstellen schöpfen die möglichen Betriebszeiten sowieso nicht aus. Die Sammelstelle sollte auch für Berufstätige erreichbar sein. Wenn gewisse Einschränkungen der Betriebszeiten aber eine deutliche Verbesserung für die Anwohner bringen, kann eine Einschränkung in Betracht gezogen werden.

## 4. Fazit

Es kann davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen nach bisheriger Gerichtspraxis der Lärm innerhalb der Öffnungszeiten und der Lärm, der durch die Containerleerungen verursacht wird, nicht als problematisch beurteilt werden wird. Allerdings ist die Gemeinde verpflichtet, die Öffnungszeiten einer Sammelstelle durchzusetzen und nötigenfalls geeignete Massnahmen anzuordnen.

Ein Lärmgutachten wird nicht empfohlen, da Anhang 6 LSV nicht mehr bindend ist, sondern nur als Anhaltspunkt dient. Deshalb ist es fraglich, ob ein Lärmgutachten wirklich sinnvoll ist. Vielmehr sollte von den Behörden aufgezeigt werden, dass ein Bedürfnis für Altglassammelstellen in Wohnquartieren besteht.

## Referenzen

- 1) Robert Wolf, a.a.O., Art. 25 N. 34 ff.; BGE 133 II 292 E. 3.1, 123 II 325 E. 4a/bb und 74 E. 3b; VGer ZH VB.2000.00238 vom 7.11.2001, E. 3c) nach VGer BE vom 13.2.08, S10
- 2) URP 2001, S. 148
- 3) BGer BE 13.2.08, S. 19
- 4) BGer BE 13.2.08, S. 3
- 5) VGer ZH VB vom 7.11.2001
- 6) URP 2001, S. 147, Sachverhalt und E. 5d/bb

## Anhang

- 1) URP 2001
- 2) VGer ZH 7.11.2001
- 3) BGer BE 13.2.08